

§ 11 Hausrecht

Dem Personal der Bibliothek Velbert steht Hausrecht zu. Gesonderte Hausordnungen, die in den einzelnen Einrichtungen aushängen, sind zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliothek Velbert und die Erhebung von Gebühren in der geänderten Fassung vom 01.04.2012 außer Kraft.

Anlage zu § 9

GEBÜHRENTABELLE FÜR DIE BENUTZUNG DER BIBLIOTHEK

- | | |
|--|------------------|
| 1. Jahres-Benutzungsgebühr für Erwachsene | 18,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche | kostenlos |
| 3. Probeausweis | 4,00 € |
| 4. Familien- / Partnerschaftsausweis
(maximal eine Eltern-Kind-Generation mit gleicher Adresse) | 29,00 € |
| 5. Ausstellung eines Ersatzausweises für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | 3,00 €
1,50 € |
| 6. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist für jede entlehene Medieneinheit innerhalb der ersten Woche | 0,50 € |
| je angefangener weiterer Woche zusätzlich
<i>Die Versäumnisgebühr wird ab dem 1. Tag der Leihfristüberschreitung nach o.a. Staffelfung berechnet und fällig.</i> | 1,00 € |
| 7. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Titel
<i>Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von den Benutzer/innen zu tragen.</i> | 2,00 € |
| 8. Reinigungs-, Beschädigungs- und Ersatzgebühren nach § 8 | Selbstkosten |

Eine Ermäßigung der Jahres-Benutzungsgebühr in Höhe von 50% erhalten:

Schüler/innen über 18 Jahre, Studierende, Auszubildende, Freiwillige des Jugendfreiwilligendienstes nach dem JFDG sowie des Bundesfreiwilligendienstes nach dem BFDG, Beziehende von Arbeitslosengeld-II und Sozialhilfe, Beziehende von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Neubürger/innen, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, der Jugendleiter/in-Card und des Velbert Passes.

Die Gebühren-, Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind durch entsprechende Bescheinigungen/Urkunden bzw. amtliche Ausweise nachzuweisen.

VELBERT

Oststraße 20 · 42551 Velbert
Telefon 02051 - 26 22 81
bibliothek@velbert.de

Mo · Di · Do · Fr 10 – 21 Uhr
Mittwoch 14 – 21 Uhr
Samstag 10 – 18 Uhr
Sonntag 14 – 18 Uhr

LANGENBERG

Donnerstraße 13 · 42555 Velbert
Telefon 02052 - 91 22 39
bibliothek.langenberg@velbert.de

Dienstag 10 – 18 Uhr
Freitag 9 – 18 Uhr
Samstag 10 – 13 Uhr

NEVIGES

Elberfelder Straße 60 · 42553 Velbert
Telefon 02053 - 91 22 14
bibliothek.neviges@velbert.de

Montag 10 – 18 Uhr
Donnerstag 9 – 18 Uhr
Samstag 10 – 13 Uhr



bibliothek.velbert.de

Besuchen Sie uns auch auf Facebook und Instagram



§ 1 Allgemeines

(1) Die Bibliothek Velbert ist eine öffentliche Einrichtung mit einer Zentralbibliothek in Velbert-Mitte und Stadtteilbibliotheken in Velbert-Nevigues und Velbert-Langenberg. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Zwischen der Bibliothek Velbert und den Benutzer/innen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzerkreis

Jede/r ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art aus den Ausleihbeständen der Bibliothek zu entleihen sowie die Präsenzbestände und Kataloge zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Benutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen, welche damit auch die Zahlungspflicht für etwaige Gebühren gemäß Ziffer 5 – 8 der Gebührentabelle übernehmen. Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.

(2) Mit ihrer Unterschrift erkennen die Benutzer/innen bzw. gesetzliche Vertreter/innen die Satzung an und stimmen der elektronischen Speicherung ihrer Daten im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek zu. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 4 Bibliotheksausweis

(1) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr gemäß Gebührentabelle (§ 9).

(2) Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie verlängert sich bei Zahlung einer weiteren Jahresgebühr um ein weiteres Jahr.

(3) Der Ausweis kann auch als Probeausweis ausgestellt werden.

(4) Der Bibliotheksausweis ist bei jedem Besuch vorzulegen und ist nicht übertragbar.

(5) Ein Verlust des Bibliotheksausweises und Änderungen von Namen und Anschrift sind der Bibliothek Velbert unverzüglich mitzuteilen.

(6) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 5 Entleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Für die Ausleihe von Medien aller Art aus der Bibliothek Velbert ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Die Medien werden unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt.

(3) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Ausnahmen sind möglich.

(4) Die Bibliothek Velbert kann Medien jederzeit aus dienstlichen Gründen unter nachträglicher Verkürzung der Leihfrist zurückfordern.

(5) Benutzer/innen sind verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien im Bibliothekssystem zu verbuchen. Die Ausleihe erfolgt mittels des Bibliotheksausweises an den zur Ausgabe bestimmten Stellen. Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung des jeweiligen Mediums an die Benutzer/innen.

(6) Die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen der Anbieter der Medien sind einzuhalten. Der Benutzer/innen haften bei eventuellen Zuwiderhandlungen. Wird die Bibliothek Velbert wegen der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von Dritter Seite in Anspruch genommen, so haften die verursachenden Benutzer/innen.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Bestand der Bibliothek Velbert nicht vorhandene Medien können gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für den auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Bibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden.

(2) Die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Fernleihbestellung aus nicht vorhersehbaren Gründen erfolglos bleibt, oder die Bestellenden den Titel zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr benötigen.

(3) Der auswärtige Leihverkehr kann nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises in Anspruch genommen werden.

§ 7 Internetnutzung

(1) Die Bibliothek Velbert ermöglicht den Benutzer/innen mit gültigem Bibliotheksausweis, also auch Kindern und Jugendlichen, den kostenlosen Zugang zum Internet.

(2) Die Nutzung des Internetzugangs unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals. Die Benutzer/innen sind zum ordnungsgemäßen Umgang verpflichtet und beachten die an den Arbeitsplätzen gesondert ausliegenden Regeln. Zuwiderhandelnde können von der Internetnutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzer/innen auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Dabei festgestellte Beschädigungen oder Unvollständigkeiten sind dem Bibliothekspersonal umgehend zu melden.

(3) Mit der Ausleihverbuchung des Mediums und dessen Aushändigung ist der Ausleihvorgang vollzogen. Die Benutzer/innen haften ab diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Medium nach den allgemeinen Vorschriften. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek Velbert unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien sind die Benutzer/innen Schadensersatzpflichtig und haften nach den allgemeinen Vorschriften, es sei denn sie weisen nach, dass ihnen kein Verschulden trifft. Die Benutzer/innen dürfen entstandene Schäden an Medien nicht selbst beheben. Die Bibliothek Velbert bestimmt die Art des Schadensersatzes unter Berücksichtigung der beiderseitigen Inter-

essen. Sie kann von Benutzer/innen verlangen, ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Die Bibliothek Velbert kann auch ein gleichwertiges Werk beschaffen und die Kosten dafür gegen die Benutzer/innen festsetzen oder auch ohne Ersatzbeschaffung einen angemessenen Wertersatz festsetzen.

(5) Ein Verlust des Bibliotheksausweises ist der Bibliothek Velbert unverzüglich, nachdem der Verlust festgestellt wurde, mitzuteilen. Bis zur Sperrung des Ausweises haften die Benutzer/innen für entstandene Schäden auch durch Missbrauch des Ausweises durch Dritte, es sei denn, sie weisen nach, dass sie kein Verschulden trifft.

(6) Die Bibliothek Velbert haftet nicht für Schäden an Datenträgern und Abspiegelgeräten.

(7) Manipulationen an Soft- und Hardware der Bibliothekscomputer führen zu zeitweiligem oder dauerhaftem Benutzungs Ausschluss (§ 10 Abs. 2).

§ 9 Gebühren, Einziehung, Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek Velbert werden von Benutzer/innen Gebühren nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Gebührentabelle erhoben. Kinder und Jugendliche sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren gemäß Ziffern 1 – 4 der Gebührentabelle befreit.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die Versäumnisgebühren auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer/innen keine schriftliche Mahnung erhalten haben.

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist kann die Bibliothek Velbert, nach Verstreichen einer in einem Schreiben gesetzten 14-tägigen Frist zur Rückgabe, eine sofort vollziehbare Rückgabeanordnung erlassen und das Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwecks Rückgabe der Medieneinheit einleiten. Bleibt die Vollstreckung erfolglos, wird die Medieneinheit als in Verlust gekommen betrachtet und der Benutzer/in zusätzlich zu den Säumnisgebühren zum Schadensersatz nach § 8 Abs. 4 verpflichtet. Erscheint das Vollstreckungsverfahren unzumutbar oder verspricht es keinen Erfolg, so ist die Bibliothek Velbert berechtigt, die entliehene Medieneinheit als abhanden gekommen zu betrachten und zusätzlich zu den Säumnisgebühren Schadensersatz nach § 8 Abs. 4 zu verlangen.

(4) Die Gebühren werden mit der jeweiligen Leistung der Bibliothek Velbert bzw. Erfüllung des Gebührentatbestandes fällig.

§ 10 Einschränkung der Benutzung / Ausschluss von der Benutzung

(1) Solange die Benutzer/innen ihren Verpflichtungen aus der Benutzungssatzung nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiteren Bibliotheksgutes verweigert werden.

(2) Die Bibliothek Velbert ist berechtigt, Benutzer/innen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung oder der Hausordnung (vgl. § 11) verstoßen, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.